Schweizer Dialogmarketing Verband

SDV, Postfach, 8501 Frauenfeld

Per E-Mail an jonas.amstutz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, den 31. März 2017

Stellungahme des SDV zum Vorentwurf für das totalrevidierte Datenschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinen über 120 Mitgliederfirmen deckt der SDV Schweizer Dialogmarketing Verband Unternehmen sämtliche Aspekte des Direktmarketings ab und ist die führende Dialogmarketing-Organisation der Schweiz. Der SDV versteht sich als moderner Kommunikationsverband und als nachhaltige Interessenvertretung einer zukunftsorientierten Wachstumsbranche. Er bildet das Direktmarketing-Netzwerk für Anbieter, Dienstleister und Konsumenten in der gesamten Schweiz und repräsentiert diese vitale Branche mit einem Jahresumsatz von ca. CHF 3.4 Mia. und rund 11'000 Angestellten.

Wir begrüssen die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte **Modernisierung des Datenschutzrechts und die beabsichtigte Annäherung an die künftige Rechtslage in der EU**. Ebenso sieht der SDV die gesamtwirtschaftliche Bedeutung und Wichtigkeit der Möglichkeiten der Datenbearbeitungen zu Werbezwecken und des Vertrauens in diese Datenbearbeitungen. Die Möglichkeit des reibungslosen Datenaustausches mit den europäischen Nachbarländern ist für die Schweizer Dialog- und Direktmarketingbranche von grosser Wichtigkeit. Der Marktzugang ist sicherzustellen und die Revision darf nicht zu neuen Standortnachteilen oder Handelshemmnissen führen. Im rasanten Wandel des technologischen Umfelds ist es für unsere Verbandsmitglieder, wie auch für alle anderen Unternehmen, sodann zentral, dass mit der künftigen Regelung Rechtssicherheit für die wirtschaftliche Tätigkeit geschaffen wird.

Schweizer
Dialogmarketing
Verband
Postfach 616
8501 Frauenfeld

T 052 721 61 62
F 052 721 61 63
info@sdv-dialogmarketing.ch

www.sdv-dialogmarketing.ch
www.sdv-konsumenteninfo.ch
www.sdv-award.ch

www.facebook.com/dmverband
www.xing.com/net/sdv
www.xing.com/net/dmpreis

Diese Anforderung ist umso wichtiger, als mit der Revision das Sanktionssystem erheblich verschärft werden soll. Unklarheiten sind daher so weit wie möglich zu vermeiden. Zugleich müssen die Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit und die administrativen Aufwendungen, die den Unternehmen durch die Änderung der rechtlichen Vorgaben entstehen, auf das absolut Notwendige reduziert werden. Ferner räumt der Bundesrat der Aufrechterhaltung der Angemessenheit des Schweizer Datenschutzrechts zwar zu Recht eine hohe Priorität ein. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es hierfür keinesfalls erforderlich ist, über die Vorgaben der E-SEV 108 und der EU-DSGVO hinauszugehen. Leider enthält der Vorentwurf zahlreiche Bestimmungen, die gegenüber den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu verschärften Vorschriften für Schweizer Unternehmen enthält. Durch diese Bestimmungen entstehen direkt Standortnachteile für in der Schweiz ansässige Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund **lehnen wir im Grundsatz jegliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage ab, die zur Einhaltung der Vorgaben der Europarats-Konvention (E-SEV 108) oder mit Blick auf die Angemessenheits-Beurteilung des Schweizer Datenschutzrechts durch die EU nicht zwingend geboten sind (sog. „Swiss Finish“).** Angesichts der Tatsache, dass Datenbearbeitungen bereits heute häufig und künftig noch vermehrt grenzüberschreitend erfolgen, können Schweizer Sonderregelungen in Abweichung der EU-DSGVO, welche die unternehmerische Tätigkeit und die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden erschweren, nicht im Interesse des Unternehmensstandortes Schweiz sein. Auf solche Sonderregelungen muss deshalb konsequent verzichtet werden. **Selbstregulierende Massnahmen sind einer bürokratischen Gesetzgebung vorzuziehen.**

Insbesondere kostenerhöhende Vorschriften, welche dazu führen, dass die administrativen Kosten und Aufwände und damit die Kosten der betreffenden Werbeaktivitäten zunehmen, sind nur dann akzeptabel, wenn sie aufgrund der zwingenden Vorgaben der Datenschutzkonvention des Europarates erforderlich sind. Unnötige werbebeschränkende Vorschriften, die, auch im Vergleich zur heutigen Ausgangslage, Werbeaktivitäten neu einschränken oder faktisch gar verunmöglichen, lehnen wir kategorisch ab.

Ausgehend davon sind insbesondere der „Swiss Finish“ bei der vorgeschlagenen Regelung des „Profiling“ und der Sanktionierung von Verstössen strikt abzulehnen. Diese, aber auch zahlreiche weitere punktuelle Bestimmungen, auf die wir in der beiliegenden ausführlichen Stellungnahme zum Vorentwurf eingehen, bedürfen daher einer grundlegenden Überarbeitung. **In der aktuellen Fassung müssen wir den vorgelegten Vorentwurf des neuen DSG ablehnen.**

Insbesondere das vorgesehene Sanktionssystem, mit dem eine weitgehende **Kriminalisierung von natürlichen Personen in den datenbearbeitenden Unternehmen** anstelle einer direkten Disziplinierung der wirtschaftlich verantwortlichen Unternehmen erfolgt, ist inakzeptabel. Dieses Sanktionssystem führt zudem zu einer massiven Bevorteilung international tätiger Grossunternehmen gegenüber Schweizer Unternehmen, da die Verfolgung und Vollstreckung gegenüber im Ausland ansässigen Unternehmen faktisch und rechtlich nicht möglich sein wird.

Es ist sodann auch in besonderem Masse **KMU-feindlich**, da die Rechtsverfolgung der entsprechend sanktionierten Tatbestände gegen verantwortliche Personen in kleineren Organisationen viel einfacher und damit für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden viel „effizienter" möglich wäre.

Weiter stellt dieses Sanktionssystem für die **Innovationskraft und das Innovationspotential** der Digitalen Wirtschaft in der Schweiz und insbesondere der Schweizer KMU eine grosse Gefahr dar: Die Risikobeurteilung im Rahmen neuer Innovationen in der „Data Economy" müsste immer im Licht einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung der Mitarbeiter entsprechender Unternehmen vorgenommen werden. Dies dürfte eine nicht zu unterschätzende abschreckende Wirkung haben.

Schlussendlich stellt dieses Sanktionssystem unseres Erachtens die zentrale Anerkennung der Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus in keiner Weise sicher. Entsprechende Sanktionen wären gegenüber Datenbearbeitern aus dem Ausland faktisch und in den meisten Fälle auch rechtlich nicht vollstreckbar. Diese Unternehmen wären damit im Ergebnis nicht betroffen von den neuen Strafandrohungen und gegenüber Schweizer Unternehmen klar im Vorteil. Der SDV lehnt dieses Sanktionssystem deshalb strikt ab und schliesst sich der Forderung der economiesuisse nach einem auf **Verwaltungssanktionen** beruhenden System an.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere **detaillierte Stellungnahme** zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs in der Beilage.

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Werbebranche zur Schaffung einer verhältnismässigen und praxistauglichen Datenschutzregulierung danken wir Ihnen im Voraus und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Milo Stössel
Präsident SDV

Lukas Bühlmann
Vorstand SDV (Recht & Regulierung)

Beilage: Stellungnahme zum Vorentwurf für das totalrevidierte Datenschutzgesetz

Schweizer
Dialogmarketing
Verband
Postfach 616
8501 Frauenfeld

T 052 721 61 62
F 052 721 61 63
info@sdv-dialogmarketing.ch

www.sdv-dialogmarketing.ch
www.sdv-konsumenteninfo.ch
www.sdv-award.ch

www.facebook.com/dmverband
www.xing.com/net/sdv
www.xing.com/net/dmpreis